

NEUREGELUNGEN ZUR ERLANGUNG DES LEISTUNGSNACHWEISES NACH  
§ 48 BAföG (FORMBLATT 5)

In rechtlicher Interpretation des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können künftig Studierende von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Universität über ihren Leistungsstand vorzulegen.

Beabsichtigt ist damit insbesondere einer Unterbrechung der BAföG-Zahlung vorzubeugen, wenn diese wie bislang üblich erst nach dem 4. Fachsemester vorgelegt wird.

Daraus ergeben sich zwei grundlegende Varianten zum Nachweis der erforderlichen Leistungen:

1. Fall:

**Nachweis des Leistungsstandes nach dem Ende des 3. Fachsemesters**

Der Leistungsstand nach dem 3. Fachsemester wird bescheinigt, wenn der Antrag in den ersten 4 Monaten des 4. Fachsemesters gestellt wird, d.h., wenn der Nachweis der Leistungen im Zeitraum April, Mai, Juni und Juli bzw. im Zeitraum Oktober, November, Dezember und Januar erfolgt.

Für den Studiengang Bachelor of Education sind dazu 68 Leistungspunkte nachzuweisen. Für alle anderen Bachelor Studiengänge sind 72 Leistungspunkte erforderlich. Für die Magister- und Diplomstudiengänge gelten diese Interpretationen im übertragenen Sinne.

2. Fall:

**Nachweis des Leistungsstandes nach dem Ende des 4. Fachsemesters**

Der Leistungsstand nach dem 4. Fachsemester wird bescheinigt, wenn der Antrag im 5. oder 6. Monat des laufenden 4. Fachsemesters (August/September oder Februar/März) bzw. in den darauffolgenden vier Monaten gestellt wird. Hier gelten die bekannten Bedingungen: Bachelor of Education 90 Leistungspunkte, alle anderen Bachelor-Studiengänge 96 Leistungspunkte bzw. Magister- und Diplomstudiengänge Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Zulassung zur Vordiplomprüfung.